

Ausführungsbestimmungen betreffend die Polizeistunde ¹⁾

vom 1. Januar 2005

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 53 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken vom 15. August 1983, Art. 29 Abs. 2 lit. a der Stadtverfassung vom 4. August 1918, Art. 37 der Polizeiverordnung der Stadt Schaffhausen vom 23. August 1983 sowie Art. 2 der Verwaltungsgebührenverordnung vom 25. September 1979,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1

¹ In der Stadt Schaffhausen wird der Wirtschaftsschluss allgemein wie folgt festgesetzt: Wirtschafts-
schluss

Vom Sonntag bis und mit Donnerstag	auf 23.00 Uhr
Am Freitag und Samstag	auf 24.00 Uhr

² In Abweichung vom allgemeinen Wirtschaftsschluss gelten an einzelnen Tagen bzw. in der darauffolgenden Nacht die nachstehenden Schliessstunden:

Silvester	Freinacht
Neujahr	01.00 Uhr
Berchtoldstag	01.00 Uhr
Fasnachts-Samstag	Freinacht
Aschermittwoch	01.00 Uhr
Karfreitag	24.00 Uhr
Vorabend Auffahrtstag	24.00 Uhr
Auffahrtstag	24.00 Uhr
Vorabend 1. Mai	01.00 Uhr
1. Mai	01.00 Uhr
Vorabend 1. August	01.00 Uhr
1. August	01.00 Uhr
24. Dezember	24.00 Uhr
26. Dezember	24.00 Uhr

³ Die Festsetzung weiterer allgemeiner Ausnahmen bleibt dem Stadtrat vorbehalten. Bei Stadtfesten und dergleichen wird der Wirtschaftsschluss vom Polizeireferenten bestimmt.

Art. 2

Bekanntgabe

Der Bewilligungsinhaber oder die in seinem Dienst stehenden Personen haben die Schliessstunde den Gästen rechtzeitig bekanntzugeben.

Art. 3

Toleranzzeit

¹ Nach Eintritt des Wirtschaftsschlusses wird bis zur definitiven Schliessung der Türen eine Toleranzzeit von einer halben Stunde gewährt.

² Dies gilt auch für alle bewilligten Polizeistunden-Verlängerungen.

Art. 4

¹ Hotelgäste dürfen nach der Schliessstunde bewirtet werden.

² Andere Gäste dürfen nach Wirtschaftsschluss weder in den zum Wirtschaftslokal gehörenden Räumen noch in der Küche und in der Privatwohnung des Wirtes bewirtet werden. Von privaten, unentgeltlichen Einladungen des Wirtes in den Wirtschaftsräumen ist der Bewilligungsbehörde rechtzeitig Mitteilung zu machen.

II. Polizeistunde-Verlängerungen

Art. 5

¹ Die Verlängerung der Polizeistunde ist Sache der Stadtpolizei. Verlängerungsgesuche sind während der Bürozeit (Montag-Freitag bis 17.00 Uhr) zu stellen. Zuständigkeit
und Verfahren

² Bewilligungen für längere Öffnungszeiten können erteilt werden für volle Stunden zwischen der ordentlichen Polizeistunde und 05.00 Uhr und für

- einzelne Tage (Einzelbewilligung)
- regelmässig wiederkehrende bestimmte Wochentage
- Dauerbewilligung (alle Tage).

³ In Ausnahmefällen kann ausserhalb der Bürozeit bei der Schaffhauser Polizei eine Verlängerungsbewilligung eingeholt werden. Entsprechende Gesuche sind vor der Schliessstunde zu stellen.

Art. 6

¹ An hohen Feiertagen dürfen keine Verlängerungen bewilligt werden. Als hohe Feiertage gelten gemäss Ruhetagsgesetz: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag, Weihnachtstag. Einschränkungen

² In Garten- und Strassenwirtschaften ist der Betrieb in jedem Fall zur ordentlichen Schliessstunde einzustellen.

³ Bewilligungen für regelmässige (wiederkehrende) Verlängerungen werden versuchsweise auf 6 Monate befristet erteilt und können mit Auflagen betrieblicher oder baulicher Art versehen werden. Die Umwandlung in eine unbefristete Bewilligung kann nur erfolgen, wenn diese Auflagen erfüllt werden und Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Umgebung des Lokales gewährleistet sind.

⁴ Für die Erteilung der Verlängerungsbewilligung ist immer das Einverständnis des Liegenschaftseigentümers nachzuweisen.

Art. 7

Für die Bewilligung der Verlängerung werden folgende Gebühren erhoben: Gebühren

a) Einzelbewilligungen

Fr. 35.– für die erste Verlängerungsstunde,
plus Zuschlag von Fr. 15.– für jede weitere Stunde.

b) Regelmässige Verlängerungen

Fr. 15.– pro erste Verlängerungsstunde, plus Zuschlag von Fr. 5.– für jede weitere Stunde, aufgerechnet auf einen Monat; maximal pro Monat: Höchstgebühr gemäss Art. 2 der städtischen Verwaltungsgebühren-Verordnung.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 8

Strafen und
Massnahmen

¹ Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach Art. 73 und Art. 74 des Gesetzes über das Gastgewerbe mit Busse geahndet.

² Vorbehalten bleiben die Strafen und Massnahmen nach Art. 70 bis Art. 72 Abs. 2 des Gesetzes.

³ Bewilligungen aufgrund dieser Ausführungsbestimmungen verfallen bzw. werden nicht erteilt, wenn der Inhaber mit der Gebührenzahlung im Rückstand ist.

Art. 9

Inkrafttreten und
Übergangsbe-
stimmungen

Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 2005 in Kraft. Sie ersetzen die Ausführungsbestimmungen betreffend die Polizeistunde vom 5. Juli 1988.

Fussnoten:

- 1) Die Bezeichnung Verwaltungspolizei wurde im ganzen Erlass durch Stadtpolizei ersetzt (Stadratsbeschluss vom 15. September 2015).